

Kontakt:

Telefon: 0 34 64 / 5 43 00 Fax: 0 34 64 / 54 30 12 E-Mail: verwaltung@bbs-msh.de

Praktikumsvereinbarung

zwischen BbS Mansfeld-Südharz
Friedrich-Engels-Str. 22
06526 Sangerhausen

und der Praktikums-einrichtung (genaue Anschrift der Praktikums-einrichtung)

§ 1 Die Schülerin/der Schüler

Name: geb. am Klasse:
wohnhaft in:

Telefon.:

absolviert entsprechend §82 Abs. 2 und §84 der Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10. Juli 2015 in der jetzt aktuellen Fassung im Rahmen der Ausbildung in der Schulform zweijährige Fachoberschule (FOS Gesundheit und Soziales – zweijährig) in Klasse 11 ein fachrelevantes Praktikum.

Das Praktikum findet in den in der Anlage ersichtlichen Zeiträumen statt und beträgt mindestens 800 Stunden (diese müssen nicht zwingend in einer Einrichtung/Unternehmen absolviert werden).

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

1. Die Berufsschule/die Einrichtung verpflichtet sich:

- a) der Schülerin/dem Schüler das o. g. Praktikum zu ermöglichen,
- b) einen Mitarbeiter als verantwortlichen Betreuer zu benennen,
- die schulischen Betreuer sind:
- der Betreuer der Einrichtung ist,
- c) die Schülerin/den Schüler über die Unfallverhütungsvorschriften und die Schweigepflicht aktenkundig zu belehren,
- d) eine Beurteilung der Schülerin/des Schülers für die Praktikumszeit zu erstellen

2. Die Schülerin/der Schüler ist verpflichtet:

- a) die angebotenen Möglichkeiten des Praktikums zu nutzen,
- b) die ihr/ihm übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- c) den im Rahmen des Praktikums erteilten Anordnungen der Einrichtung oder eines von ihr beauftragten Vertreters nachzukommen,
- d) die für die Einrichtung geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, einzuhalten,
- e) die Interessen der Einrichtung zu beachten und über Betriebsvorgänge Stillschweigen zu bewahren,

- f) bei Fernbleiben die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen, bei Erkrankung spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung (Krankenschein) in der Schule vorzulegen. Eine Kopie dieser Bescheinigung ist zeitnah in der Praktikums Einrichtung abzugeben.

§ 3 Kostenerstattungs- und Vergütungsansprüche

Dieser Vertrag begründet für die Einrichtung keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung der Vereinbarung entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflicht der Schule fallen.

Die Schülerin/der Schüler hat keinen Anspruch auf eine Vergütung.

§ 4 Ziele des Praktikums

- Einblicke in verschiedene Bereiche des Unternehmens
- Kennenlernen des Arbeitsalltags
- Integration in einem Arbeitsteam
- Mitarbeit in typische Arbeitsabläufe
- Überblick über fachspezifische Zusammenhänge

§ 5 Ergebnis

Die Schülerin/der Schüler führt während des Praktikums ein Berichtsheft. Dieses wird wöchentlich vom Praktikumsbetreuer abgezeichnet.

§ 6 Arbeitszeit

Für die tägliche Arbeitszeit gelten die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.

Im Praktikumszeitraum kann dem Jugendlichen Urlaub genehmigt werden. Hierzu stellt er beim Klassenlehrer einen schriftlichen Urlaubsantrag. Wird dieser vom Klassenlehrer genehmigt, ist er dem Betreuer in der Praktikums Einrichtung rechtzeitig vorzulegen und gegenzeichnen zu lassen.

§ 7 Versicherungsschutz

Während der Zeit des Praktikums ist die Schülerin/der Schüler über die Unfallkasse Sachsen-Anhalt unfallversichert. Ein Unfall ist der Schule unverzüglich anzuzeigen, damit die Unfallmeldung an die Unfallkasse Sachsen-Anhalt vorgenommen werden kann.

Haftpflichtversichert sind die Praktikanten über den Schulträger (Kommunaler Schadensausgleich).

§ 8 Informationspflicht

Die Vertragspartner dieser Vereinbarung verpflichten sich zur gegenseitigen Information über Fragen, die sich in der Durchführung des Praktikums ergeben.

§ 9 Kündigung der Vereinbarung

Eine vorzeitige Kündigung erfordert die einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner, im Falle einer Kündigung durch die Praktikumsseinrichtung nur nach vorheriger Rücksprache mit der Berufsschule.

§ 10 Erweitertes Führungszeugnis

Entsprechend dem SGB VIII § 72 a verlangt der Gesetzgeber für alle in sozialen Einrichtungen eingesetzten Personen, insbesondere in Einrichtungen zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses.

Die Schülerin/der Schüler legt **das Original** in der Praktikumsseinrichtung vor. Die Praktikumsseinrichtung unterzeichnet die Praktikumsvereinbarung nach Kenntnisnahme des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses.

§ 11 Ausfertigungen der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen erstellt. Jeder Vertragspartner erhält eine unterzeichnete Ausfertigung. Die Schülerin/der Schüler erhält eine Kopie.

§ 12 Sonstiges

Diese Vereinbarung begründet keinen Anspruch auf Abschluss eines Arbeitsvertrages. Die Praktikumsseinrichtung entspricht den Anforderungen des entsprechenden Bildungsganges der Fachoberschulen.

Sangerhausen, den

Praktikumsbetreuer/in der BbS Mansfeld-Südharz

für die Praktikumsseinrichtung

Storch
Schulleiterin
für die BbS Mansfeld-Südharz

Kenntnisnahme:

Schülerin/Schüler

Erziehungsberechtigte bei nicht volljährigen
Schülern